

Statuten des Vereins

«Volley Uri»

Name, Sitz und Zweck

1. Name

Volley Uri ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes sowie des Regionalen Volleyballverbandes und alle die von ihnen erlassenen Reglemente und Bestimmungen sind für den Verein verbindlich.

2. Sitz

Der Sitz ist in Bürglen UR.

3. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Volleyballspiels in der Region, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Pflege der Kameradschaft.

Mitgliedschaft

4. Mitgliederkategorien

Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder (Erwachsene, Junior:in, Mini)
- b. Passive
- c. Volley Uri Supporter:in
- d. Ehrenmitglieder
- e. Gönner (natürliche und juristische Personen)

Aktivmitglieder verpflichten sich das Training zu besuchen und bei Vereinsanlässen mitzuhelfen.

Ehrenmitglieder können von der Vereinsversammlung ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Derartige Anträge erfolgen durch den Vorstand oder durch die schriftliche Eingabe der Mitglieder mindestens 10 Tage vor der GV.

5. Aufnahme in den Verein

Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und einer der möglichen Mitgliederkategorien entsprechen. Der Eintritt in den Club ist jederzeit möglich.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Mit dem Austritt sind allfällige finanzielle Verpflichtungen zu begleichen.

Mitglieder, welche sich gegen die Statuten oder Interessen des Vereins schwer vergehen, können durch Entscheid des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden.

Finanzielle Mittel

7. Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über das Vereinsvermögen. Folgende Einnahmen stehen zur Verfügung:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Organisationsbeiträge aus J & S - Anlässen und Kursen
- c. Einnahmen durch Veranstaltungen
- d. Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- e. Schenkungen, Subventionen und andere Zuwendungen

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die GV festgesetzt.

In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds auf den Mitgliederbeitrag verzichten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Verein handelt nicht gewinnorientiert. Wird durch die Ausübung der Vereinstätigkeit dennoch ein Gewinn erzielt, muss dieser zwingend zur Finanzierung weiterer Vereinstätigkeiten verwendet werden.

Organisation des Vereins

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- f. die Vereinsversammlung;
- g. der Vorstand;
- h. etwaige Vorstandsausschüsse und/oder Kommissionen;
- i. eine Revisionsstelle.

Vereinsversammlung

9. Einberufung der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Die Einberufung besorgt unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Mitteilung der Traktanden der Co-Präsident I.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können von Co-Präsidenten I einberufen werden. Ferner kann beim Co-Präsidenten I die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangt werden durch: Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, ein Minimum vom 1/5 der Aktivmitglieder oder durch die Revisionsstelle, immer unter Mitteilung der zu behandelnden Traktanden. Der Co-Präsident I hat der Aufforderung so Folge zu leisten, dass die ausserordentliche Vereinsversammlung spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens stattfindet.

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt schriftlich (Post, E-Mail) mindestens 20 Tage vor dem Tagungsdatum.

10. Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Co-Präsident I und bei dessen Verhinderung der Co-Präsident II.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Vorsitzende führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

11. Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

12. Traktanden

Anträge an die Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten einzureichen.

13. Stimmrecht

Alle an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Die Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

14. Beschlussfassung

Bei Wahlen und Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr (=zahlenmässiges Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Co-Präsidenten I.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

15. Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Jahresberichtes des Co-Präsidenten I, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle;
- c. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- d. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- e. Abänderung der Vereinsstatuten;
- f. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- h. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- i. Festsetzung des Budgets, der Mitgliederbeiträge und der Entschädigungen.

16. Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.

17. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Co-Präsidenten I, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

18. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Co-Präsident I den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

19. Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- d. Einberufung der Vereinsversammlung;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- f. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- g. Ausarbeitung von Reglementen;
- h. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- i. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;

20. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Diverses

21. Versicherungen

Alle Mitglieder sind selber für eine Versicherung verantwortlich. Es kann kein Regress auf den Verein genommen werden.

22. Doping-Statut und Ethik-Statut

Volley Uri setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Volley Uri anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Volley Uri sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Volley Uri angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Schlussbestimmungen

23. Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3.

24. Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen an eine nicht gewinnorientierte, sportfördernde und ehrenamtlich geführte Institution vermacht. Die Vereinsversammlung entscheidet über zu begünstigende Institution.

25. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 7. Juni 2024 in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom Juni 2001.

Bürglen, 7. Juni 2024

Volley Uri

Niels Hansen
Co-Präsident I

Anja Näpflin
Co-Präsidentin II